



Antrag um Anerkennung als Lehrbetrieb/Lehrberechtigte/r Ausbildungsgebiet Landwirtschaft

1. Lehrbetriebsanerkennung (von der LFA auszufüllen)

1.1 Anerkennung gemäß LFBAG 2024

Institution:	Stellungnahme:	
Land- & Forstinspektion	positiv	negativ
Landwirtschaftskammer	positiv	negativ
Landarbeiterkammer	positiv	negativ
Sonstige (Institution)	positiv	negativ

1.2 Genehmigung gemäß LFBAG 2024

Dem Antrag als Lehrbetrieb und Lehrberechtigte/r wird gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 BGBl. 42/2024, i.d.g.F., (§§9, 10, 11, 12) die Zustimmung erteilt.

Genehmigungsdatum:	Etwaig befristet bis:	
Bescheid: positiv	Unterschrift, Stempel LFA GF:	
negativ		

2. Allgemeine Daten Lehrbetrieb & Lehrberechtigte/r

2.1 Lehrbetrieb

Betriebs-,Firmenname:	Betriebs-Nr.:
Vor- Nachname Betriebsführer:in:	Geburtsdatum Betriebsführer:in:
Titel vorgestellt Betriebsführer:in:	Titel nachgestellt Betriebsführer:in:
Straße + HNr.:	PLZ + Ort:
Telefon:	E-Mail:

Web/Homepage:

2.1.1 Bankverbindungen (für die Abwicklung Lehrbetriebsförderung)

IBAN:	BIC:
Geldinstitut:	Kontoinhaber:in:

2.1.2 Berufsausbildung (bitte ankreuzen & Sparte und Abschlussjahr anführen)

Facharbeiter:in	Sparte & Abschlussjahr:
Meister:in	Sparte & Abschlussjahr:
Ausbilder:innenlehrgang (40 Std.)	Abschlussjahr:

Sonstige Ausbildungen:

2.2 Ausbilder:in (nur ausfüllen falls Lehrberechtigte/r nicht selbst ausbildet!)	
Vor-, Nachname:	Geburtsdatum:
Titel vorgestellt:	Titel nachgestellt:
Straße + HNr.:	PLZ + Ort:
Telefon:	E-Mail:
2.2.1 Berufsausbildung (bitte ankreuzen & Sparte und Abschlussjahr anführen)	
Facharbeiter:in Meister:in Ausbilder:innenlehrgang (40 Std.)	Sparte & Abschlussjahr: Sparte & Abschlussjahr: Abschlussjahr:
Sonstige Ausbildungen:	

3. Allgemeine Daten des Lehrbetriebes	
3.1 Erwerbsart	
Vollerwerb Nebenerwerb	Bergbauernbetrieb Biobetrieb
3.2 Arbeitskräfte (=AK)	
Familieneigene AK:	Saison AK, Praktikant:innen:
Familienfremde AK:	Voll-AK:
3.3 Flächenausstattung (in ha)	
Eigenbesitz: ha	Zugepachtet: ha
Verpachtet: ha	Bewirtschaftete Gesamtfläche: ha
3.4 Bäuerliche Organisationen (bitte ankreuzen/jeweilige Organisationen anführen)	
Maschinenring:	Arbeitskreis:
Verband:	Erzeugerorganisation:
Sonstige:	

4. Bodennutzung (Angaben in ha)	
Grünland: ha	Wald: ha
Almfläche: ha	Acker: ha
Obstbau: ha	Gemüsebau: ha
Sonstige: ha	
Besonderheiten der Bodennutzung: (z.B.: Acker- und Sonderkulturen)	

5. Landwirtschaft speziell	
5.1 Geländebeziehungen	5.2 Verkehrslage
Überwiegend flach Überwiegend steil Überwiegend geneigt	Arrondiert Streulage Teilw. arrondiert

5.3 Erschließung (LKW-befahrbarer Zufahrtsweg)
Ganzjährig befahrbar Nur im Winter befahrbar Nur im Sommer befahrbar

6. Tierhaltung (bitte in Stückzahl angeben)	
6.1 Rinder	
Milchkühe:	Jungrinder:
Mutterkühe:	Masttiere, Ochsen:
6.2 Kleine Wiederkäuer	
Schafe:	Ziegen:
6.3 Geflügel:	
Legehennen:	Mastgeflügel:
Putenmast:	Wassergeflügel:
6.4 Schweine	
Zuchtschweine:	Mastschweine:
6.5 Sonstige	
Pferde, Ponys:	Esel:
Sonstige Tiergattungen:	
Besonderheiten der Tierhaltung (z.B.: Rassen, Zahl d. Herdbuchtiere, Hauptnutzungsrichtung, Spezialzweige i.d. Tierproduktion, etc.):	

7. Bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte, Ausrüstung (bitte auflisten und kurz beschreiben)
7.1 Bauliche Anlagen
Stallungen und Aufstallungssysteme:
Maschinenhallen, Silo, Scheunen:
7.2 Maschinen und Geräte
Traktoren:
Innenmechanisierung:
Außenmechanisierung:

8. Sonstiges

8.1 Unterbringung und Betreuung (zutreffendes ankreuzen und Erläutern)

Familienanschluss:

Eigenes Zimmer:

Verköstigung durch den Betrieb:

Einblick in Betriebsführung:

9. Erklärung der/des Lehrberechtigten

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, alle mit der Lehrlingsausbildung verbundenen Vorschriften (fachliche Unterweisung, Anhaltung zum Schul- und Kursbesuch, Beachtung der Bestimmungen betreffend Unfallschutz und Arbeitsrecht) gewissenhaft einzuhalten. Er/sie verpflichtet sich weiterhin, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass der Lehrling das Ausbildungsziel (FacharbeiterInnenprüfung) erreicht.

Zur Kenntnis genommen:	Ja	Nein
------------------------	----	------

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, die Daten (Name/ Firmenwortlaut, Adresse, E-Mail, Telefonnummer) zum Zwecke der Lehrstellenvermittlung nach Außen bekannt zu geben bzw auf der Homepage der Lehrlingsstelle zu veröffentlichen.

Datum:	Unterschrift Lehrberechtigte/r:
--------	---------------------------------

10. Stellungnahme der Fachabteilung der Landwirtschaftskammer Tirol (Beilage)

Gemäß § 12 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 (LFBAG 2024, BGBl. I. Nr. 42/2024) ist um Anerkennung als Lehrberechtigter bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Landwirtschaftskammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

Anmerkung (von der LFA auszufüllen):

**Auszug aus dem Land- und forstwirtschaftlichen
Berufsausbildungsgesetz (LFBAG 2024, BGBl. I. Nr. 42/2024)**

§ 9

Lehrbetrieb und Lehrberechtigter

- (1) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 12 oder in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 14.
- (2) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt worden ist. Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 32 sind auf diese Ausbildung anzuwenden.
- (3) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb für einen oder mehrere Lehrberufe anerkannt werden, wenn er durch seine Führung, seine Größe, seine Art und seine entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist
1. die Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 4 LAG und
 2. die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung, um eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung von Lehrlingen in einem Lehrbetrieb zu gewährleisten (§ 10).
- (5) Ist der Betriebsführer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Abs. 4 Z 1 eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine natürliche Person, erfüllt aber nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 2, so darf eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur unter der Bedingung erfolgen, dass im Betrieb eine Person tätig ist, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist und die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 Z 2 erfüllt (Ausbilder).

§ 10

Ausbilder

- (1) Zur Ausbildung von Lehrlingen ist die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Ausbilders erforderlich.
- (2) Fachlich geeignet sind Personen, die
1. eine Meisterprüfung (§ 41) im betreffenden Ausbildungsgebiet (§ 5 Abs. 1) erfolgreich abgelegt haben,
 2. eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt, eine Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung erfolgreich absolviert haben,
 3. eine Facharbeiterprüfung im jeweiligen Ausbildungsgebiet erfolgreich abgelegt haben oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder
 4. eine mit Z 3 vergleichbare hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen glaubhaft machen.
- (3) Pädagogisch geeignet sind Personen
1. die einen Vorbereitungslehrgang (Ausbilderlehrgang) im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten mit Vermittlung von pädagogisch-didaktischen Inhalten und der rechtlich relevanten Bestimmungen für die Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich absolviert und die Ausbilderprüfung positiv abgelegt haben oder
 2. welchen im vergleichbaren Ausmaß mit Z 1 pädagogisch-didaktische Inhalte und rechtlich relevante Bestimmungen für die Ausbildung von Lehrlingen vermittelt worden sind.
- (4) Persönlich geeignet sind Personen, die
1. voll geschäftsfähig sind und
 2. unter Bedachtnahme auf die bisherige Lebensführung zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind.
- (5) Die persönliche Eignung ist insbesondere nicht gegeben bei Personen, die
1. wegen einer vorsätzlichen begangenen Straftat aufgrund eines Offizialdeliktes von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden sind, wenn diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft gemäß dem Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, unterliegt, oder
 2. wiederholt die Pflichten als Lehrberechtigter gemäß § 270 LAG oder Ausbilder vernachlässigt haben.
- (6) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Lehrbetrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:
1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
 2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.
- (7) Für Personen, die gemäß § 18 oder § 19 ausgebildet werden, gilt Abs. 6 sinngemäß.

§ 11

Ausbildungsverbund

- (1) Wenn in einem Lehrbetrieb die nach dem Ausbildungsplan festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten und anerkannten Lehrbetrieb (§ 9) oder in einer anderen geeigneten und bewilligten bzw. beauftragten Ausbildungseinrichtung (§ 14) erfolgt (Ausbildungsverbund). Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im ursprünglichen Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen überwiegend selbst ausgebildet werden können.
- (2) Die ergänzende Ausbildung ist im Anerkennungsbescheid bezogen auf die Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Ausbildungsplan festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages. Sie ist entweder im Lehrvertrag zu vereinbaren oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen. Eine ergänzende Ausbildung kann, insbesondere bei Lehrberufen, die aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder zueinander verwandt gestellt werden, auch durch nicht dem LAG unterliegende Betriebe vorgenommen werden. Die sozialversicherungsrechtliche Zugehörigkeit des Lehrlings verbleibt, unbeschadet einer ergänzenden Ausbildung, beim ursprünglichen Lehrbetrieb. Eine ergänzende Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb darf höchstens ein Drittel innerhalb der gesamten Lehr- und Ausbildungszeit betragen.
- (3) Wurde gemäß Abs. 2 festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 1 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat diese mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt worden ist (§ 44 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2).

§ 12

Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter hat bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 bis 5, allenfalls nach Maßgabe des § 11, durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit Bescheid zu erfolgen (§ 44 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2). Sie hat vor der Entscheidung über einen entsprechenden schriftlichen Antrag um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer bzw. die Arbeiterkammer in Ländern, in denen keine Landarbeiterkammer eingerichtet ist, zu hören.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf sie gilt. Erforderlichenfalls sind Auflagen, Bedingungen und Einschränkungen vorzuschreiben.
- (3) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat gegebenenfalls im Bescheid gemäß Abs. 1 die fehlenden verbesserungsfähigen Voraussetzungen festzustellen, eine Frist für deren Behebung anzuordnen und sich von der Durchführung der Behebung der Mängel zu überzeugen. Im Fall einer nicht fristgerechten Umsetzung ist die Anerkennung zu entziehen.
- (4) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder Lehrberechtigter mit Bescheid zu widerrufen, wenn entweder die Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 9 Abs. 3 bis 5) nicht mehr gegeben sind oder der Lehrberechtigte seine Pflichten (§ 270 LAG) wiederholt verletzt.
- (5) Die Anerkennung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling auf dem Betrieb ausgebildet worden ist.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Der Lehrberechtigte hat der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen drei Wochen anzuzeigen:
1. eine Verhinderung des Erlernens des Lehrberufes gemäß § 16 Abs. 4,
 2. Änderungen der Umstände, die einem Anerkennungsverfahren gemäß § 12 Abs. 1 zugrunde lagen oder eine Betrauung bzw. den Wechsel eines Ausbilders gemäß § 9 Abs. 5.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 hat der Lehrberechtigte der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen Ergänzungslehrvertrag gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz anzuzeigen.
- (3) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landarbeiterkammer bzw. die Arbeiterkammer in Ländern, in denen keine Landarbeiterkammer eingerichtet ist, vom Inhalt der Verständigung gemäß Abs. 1 in Kenntnis zu setzen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I. Nr. 78/2021)

§ 270

Pflichten der Lehrberechtigten

- (1) Lehrberechtigte haben für die Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und sie unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen
- (2) Lehrlinge dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.
- (3) Lehrberechtigte haben die Lehrlinge zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und sie auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
- (4) Lehrlingen ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Lehrberechtigte haben die Lehrlinge zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten. Die Lehrberechtigten haben die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schülerheim entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Lehrberechtigte können einen Ersatz der von ihnen getragenen Internatskosten bei der örtlich zuständigen Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beantragen. Diese hat den Antrag unverzüglich an die örtlich zuständige Lehrlingsstelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft weiterzuleiten. § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, ist anzuwenden.
- (6) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- (7) In die Unterrichtszeit im Sinne des Abs. 6 sind einzurechnen:
 1. die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
 2. der Besuch von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule nach den landwirtschaftlichen Schulgesetzen der Länder;
 3. an saisonmäßigen Berufsschulen bzw. bei vorgeschriebenen anderen Ausbildungsmaßnahmen mit einer solchen Organisationsform einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht.
- (8) Die bzw. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltepflicht (§ 266 Abs. 7) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltepflicht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die bzw. der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.
- (9) Schülervertreterinnen und Schülervertretern sowie Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.
- (10) Die bzw. der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte von minderjährigen Lehrlingen und im Fall der Z 3 auch den Lehrling unabhängig von seinem Alter zu verständigen
 1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
 2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der bzw. des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
 3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung

§ 16

Maschinen

- (1) In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen nur solche Maschinen und Geräte (z. B. Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge und sonstige Transportanlagen und Transportmittel) verwendet werden, die mit den zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sind.
- (2) Die im § 1 Abs. 1 der Maschinen-Sicherheitsverordnung angeführten Maschinen dürfen nur mit den in dieser Verordnung genannten Schutzvorrichtungen verwendet werden. Die vorgeschriebenen Beschriftungen (z. B. Belastbarkeit, Umdrehungszahl und -richtung, Warnungen und Verbote) sind gut leserlich zu erhalten.
- (3) Dauernd außer Betrieb gestellte Maschinen sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich zu entfernen oder nach Entfernung der gefährlichen Teile (z. B. Säge- welle) so zu sichern, dass jede Gefährdung vermieden wird.
- (4) Maschinen dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Bedienungseinrichtung sowie die Teile, die einer Wartung bedürfen, leicht und gefahrlos zugänglich sind.